



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.10.2018
COM(2018) 669 final

2018/0340 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen
Entwicklungsfonds, einschließlich der dritten Tranche 2018**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Der Vorschlag betrifft einen Entwurf für einen Beschluss des Rates über die dritte Tranche der 2018 von den Mitgliedstaaten zu leistenden Finanzbeiträge zum Europäischen Entwicklungsfonds (EEF).

Für die Verwaltung des 11. EEF und der noch verfügbaren Mittel früherer EEF (d. h. des 8., des 9. und des 10. EEF) gelten folgende Regelwerke:

- das geltende Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden „AKP-EU-Partnerschaftsabkommen“), in der zuletzt geänderten Fassung¹,
- das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014–2020 bereitgestellten Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet² (im Folgenden „Internes Abkommen für den 11. EEF“), und
- die Verordnung (EU) 2015/323 des Rates über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds³ (im Folgenden „Finanzregelung für den 11. EEF“).

Nach den genannten Regelwerken sind die Mitgliedstaaten mehrjährige Verpflichtungen zur finanziellen Unterstützung des EEF eingegangen. Die Finanzregelung für den 11. EEF sieht regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten zum EEF auf der Grundlage vorher festgelegter Finanzzusagen vor. Die regelmäßigen Beiträge werden durch technische Beschlüsse des Rates abgerufen, die der Erfüllung der bereits gemachten Finanzzusagen dienen.

Ein Teil der Rubriken in der Begründung gilt daher nicht für die Abrufung regelmäßiger Beiträge, um die es hier geht.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Siehe Punkt 1. Gründe und Ziele des Vorschlags.

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Siehe Punkt 1. Gründe und Ziele des Vorschlags.

¹ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

² ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.

³ ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 17.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- Rechtsgrundlage**

Nach Artikel 7 des Internen Abkommens⁴ müssen die Beiträge der Mitgliedstaaten zum 11. EEF durch einen mit qualifizierter Mehrheit gefassten Beschluss des Rates genehmigt werden.

Nach Artikel 21 Absatz 7 der Finanzregelung für den 11. EEF wird getrennt aufgeführt, welcher Betrag von der Kommission und welcher von der Europäischen Investitionsbank (EIB) verwaltet wird.

Nach Artikel 52 der Finanzregelung für den 11. EEF hat die EIB der Kommission für die von ihr verwalteten Instrumente aktualisierte Schätzungen der Mittelbindungen und Zahlungen übermittelt.

Nach Artikel 22 Absatz 1 der Finanzregelung für den 11. EEF werden die Beiträge zunächst bis zur Ausschöpfung der aus vorangehenden EEF verfügbaren Beträge nacheinander abgerufen. Da im Falle der Kommission sämtliche Mittel aus früheren EEF inzwischen ausgeschöpft sind, betreffen die Beitragsabrufe im Rahmen dieses Vorschlags den 11. EEF.

Nach Artikel 21 Absatz 5 der Finanzregelung für den 11. EEF muss der Rat über diesen Vorschlag spätestens 21 Kalendertage nach dessen Vorlage durch die Kommission beschließen.

Nach Artikel 23 Absatz 1 der Finanzregelung für den 11. EEF werden einem Mitgliedstaat, der eine zu leistende Beitragstranche nicht bis zum Fälligkeitstermin einzahlt, für die geschuldeten Beträge Verzugszinsen berechnet. Die Modalitäten für die Zahlung der Zinsen sind im selben Artikel festgelegt.

- Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Siehe Punkt 1. Gründe und Ziele des Vorschlags.

- Verhältnismäßigkeit**

Siehe Punkt 1. Gründe und Ziele des Vorschlags.

- Wahl des Instruments**

Siehe Punkt 1. Gründe und Ziele des Vorschlags.

⁴

Internes Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds, einschließlich der dritten Tranche 2018

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 bereitgestellten Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet⁵ (im Folgenden „Internes Abkommen“), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/323 des Rates vom 2. März 2015 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds⁶ (im Folgenden „Finanzregelung für den 11. EEF“), insbesondere auf Artikel 21 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Verfahren nach Artikel 21 Absatz 5 der Finanzregelung für den 11. EEF hat die Kommission bis zum 10. Oktober 2018 einen Vorschlag vorzulegen, in dem sie Folgendes festlegt: a) die Höhe der dritten Tranche des Beitrags für 2018 und b) einen entsprechend dem tatsächlichen Bedarf geänderten Jahresbeitrag für 2018, falls der Jahresbeitrag von dem tatsächlichen Bedarf abweicht.
- (2) Gemäß Artikel 52 der Finanzregelung für den 11. EEF hat die Europäische Investitionsbank der Kommission für die von ihr verwalteten Instrumente aktualisierte Schätzungen der Mittelbindungen und Zahlungen übermittelt.
- (3) Artikel 22 Absatz 1 der Finanzregelung für den 11. EEF sieht vor, dass die Beiträge zunächst bis zur Ausschöpfung der für vorangehende EEF festgelegten Beträge nacheinander abgerufen werden. Daher sollten Mittel im Rahmen des 11. EEF zugunsten der Europäischen Kommission abgerufen werden.
- (4) Mit dem Beschluss (EU) 2018/965 hat der Rat am 9. Juli 2018 auf Vorschlag der Kommission den Beschluss zur Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitgliedstaaten zum EEF für das Jahr 2018 auf 4 250 000 000 EUR für die Europäische Kommission und auf 250 000 000 EUR für die Europäische Investitionsbank gefasst⁷ —

⁵

ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.

⁶

ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 17.

⁷

ABl. L 172 vom 9.7.2018, S. 4.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die einzelnen Beiträge zum Europäischen Entwicklungsfonds, die die Mitgliedstaaten als dritte Tranche 2018 an die Europäische Kommission und die Europäische Investitionsbank zu zahlen haben, gehen aus der Tabelle im Anhang dieses Beschlusses hervor.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.10.2018
COM(2018) 669 final

ANNEX 1

ANHANG

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen
Entwicklungsfoonds, einschließlich der dritten Tranche 2018**

DE

DE

ANHANG

MITGLIEDSTAATEN	Schlüssel 10. EEF %	Schlüssel 11. EEF %	3. Tranche 2018 (in EUR)		Insgesamt
			Kommission 11. EEF	EIB 10. EEF	
BELGIEN	3,53	3,24927	29 243 430,00	0,00	29 243 430,00
BULGARIEN	0,14	0,21853	1 966 770,00	0,00	1 966 770,00
TSCHECHISCHE REPUBLIK	0,51	0,79745	7 177 050,00	0,00	7 177 050,00
DÄNEMARK	2,00	1,98045	17 824 050,00	0,00	17 824 050,00
DEUTSCHLAND	20,50	20,57980	185 218 200,00	0,00	185 218 200,00
ESTLAND	0,05	0,08635	777 150,00	0,00	777 150,00
IRLAND	0,91	0,94006	8 460 540,00	0,00	8 460 540,00
GRIECHENLAND	1,47	1,50735	13 566 150,00	0,00	13 566 150,00
SPANIEN	7,85	7,93248	71 392 320,00	0,00	71 392 320,00
FRANKREICH	19,55	17,81269	160 314 210,00	0,00	160 314 210,00
KROATIEN	0,00	0,22518	2 026 620,00	0,00	2 026 620,00
ITALIEN	12,86	12,53009	112 770 810,00	0,00	112 770 810,00
ZYPERN	0,09	0,11162	1 004 580,00	0,00	1 004 580,00
LETTLAND	0,07	0,11612	1 045 080,00	0,00	1 045 080,00
LITAUEN	0,12	0,18077	1 626 930,00	0,00	1 626 930,00
LUXEMBURG	0,27	0,25509	2 295 810,00	0,00	2 295 810,00
UNGARN	0,55	0,61456	5 531 040,00	0,00	5 531 040,00
MALTA	0,03	0,03801	342 090,00	0,00	342 090,00
NIEDERLANDE	4,85	4,77678	42 991 020,00	0,00	42 991 020,00
ÖSTERREICH	2,41	2,39757	21 578 130,00	0,00	21 578 130,00
POLEN	1,30	2,00734	18 066 060,00	0,00	18 066 060,00
PORTUGAL	1,15	1,19679	10 771 110,00	0,00	10 771 110,00
RUMÄNIEN	0,37	0,71815	6 463 350,00	0,00	6 463 350,00
SLOWENIEN	0,18	0,22452	2 020 680,00	0,00	2 020 680,00
SLOWAKEI	0,21	0,37616	3 385 440,00	0,00	3 385 440,00
FINNLAND	1,47	1,50909	13 581 810,00	0,00	13 581 810,00
SCHWEDEN	2,74	2,93911	26 451 990,00	0,00	26 451 990,00
VEREINIGTES KÖNIGREICH	14,82	14,67862	132 107 580,00	0,00	132 107 580,00
EU-28 INSGESAMT	100,00	100,00	900 000 000,00	0,00	900 000 000,00